



Merkblatt zur Legalisation syrischer Urkunden

Wichtiger Hinweis

Seit Dezember 2016 gibt es ein Terminvergabesystem für Legalisationen. Bitte buchen Sie sich einen Termin, um Urkunden abzugeben. Alle Hinweise hierzu finden Sie auf der Website der deutschen Botschaft Beirut:

www.beirut.diplo.de

Notwendige Legalisationen im Rahmen eines **Visumantrags zum Familiennachzug** zu einem in Deutschland anerkannten Schutzberechtigten (Inhaber eines Aufenthaltstitels gem. § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 Aufenthaltsgesetz) sind seit dem 15.09.2015 **kostenfrei!** Bitte reichen Sie die zu legalisierenden Unterlagen **zusammen mit Ihrem Antrag am Visaschalter** ein. Sie müssen keinen Extra-Termin für die Legalisation buchen. Bitte nutzen Sie diese Gelegenheit und reichen Sie die Urkunden nicht bereits vorher ein.

Urkunden können **aus Deutschland per Post** geschickt werden. Hierfür wird ebenfalls kein Termin benötigt. Mehr Infos zum Postverfahren finden Sie auf der **Checkliste „Legalisation syrischer Urkunden per Post“**.

Welche Urkunden können legalisiert werden?

- Es muss sich um die **Originalurkunde** handeln. Kopien können nicht legalisiert werden. Eheverträge können als Zweitausfertigung vorgelegt werden.
- Das Original-Dokument muss **untrennbar** mit einer deutschen Übersetzung verbunden sein. Die Übersetzung muss entweder durch einen in Deutschland vereidigten oder einen einer deutschen Auslandsvertretung bekannten Übersetzer vorgenommen worden sein.
- Das Dokument muss **vom syrischen Außenministerium vorlegalisiert** sein (nur Stempel ab 2012). Das Alter der Urkunde selbst spielt keine Rolle. Der Vorlegalisationsstempel des syrischen Außenministeriums läuft nicht nach 6 Monaten ab. Dies ist ein Gerücht.

Welche Urkunden können nicht mehr legalisiert werden?

- Familienbücher
- Urkunden, die auf der Grundlage der Daten im Familienbuch ausgestellt worden sind
- Universitätsdiplome, Zeugnisse, Ledigkeitsbescheinigungen und andere Bescheinigungen (also Dokumente, die keine Personenstandsurkunden sind)
- Heiratsverträge, auf denen keine Unterschriften der Zeugen, Ehegatten, etc. vorhanden sind
- Heiratsbestätigungen und Scheidungsurteile durch das Scharia-Gericht (keine Urkunden)
- „weiße“ Urkunden, die nicht auf den originalen, bläulichen Urkundenvordrucken ausgestellt wurden
- Urkunden, die in einem der folgenden Gebiete ausgestellt wurden: Deir Ezzor, Raqqa, Edlib, Hama, Latakia

Alle Legalisationen von Urkunden aus den auf S. 1 genannten Regionen, die vor dem 18.11.2016 durchgeführt wurden, behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit. Antragsteller, die Urkunden aus einem der genannten Gebiete besitzen, können sich über das **Zentralregister in Damaskus** neue Urkunden ausstellen lassen.

Wartezeiten

- Bei Abgabe der Urkunden am Legalisationsschalter: Die Ausgabe der Unterlagen erfolgt in der Regel am jeweils gleichen Tag um 15.00 Uhr am Außenfenster der Botschaft. Vereinzelt kann es hier zu längeren Bearbeitungszeiten (1-2 Tage) kommen.
- Bei Abgabe am Visaschalter: Die Urkunden werden Ihnen nach Entscheidung über den Visumsantrag wieder ausgehändigt werden.
- Wenn Sie Urkunden per Post geschickt haben: Mit 4-6 Wochen Wartezeiten muss gerechnet werden. Abhängig von der Dauer des Postversandes und der aktuellen Nachfrage kann die Legalisation per Post im Einzelfall mehrere oder wenige Wochen in Anspruch nehmen. Bitte schicken Sie Ihre Urkunden rechtzeitig ab. Es kann keine beschleunigte Bearbeitung von Einzelfällen erfolgen.

Gebühren

Die Gebühr beträgt **EUR 25,-** für staatliche Personenstandsurkunden (Geburtsurkunden, Heiratsurkunden, Scheidungsurkunden, Sterbeurkunden) und **EUR 45,-** für religiöse Urkunden und Heiratsverträge. Die Gebühren fallen in libanesischen Pfund (LBP) zum aktuellen Wechselkurs an. Die Botschaft kann am Schalter nur Libanesisches Pfund annehmen, keine anderen Währungen. Bitte beachten Sie, dass keine 100.000-LBP-Scheine angenommen werden können.

Wenn Sie Ihre Unterlagen trotz des oben stehenden Hinweises bereits vor Ihrem **Antrag auf Familiennachzug** zum anerkannten Schutzberechtigten **kostenlos** legalisieren lassen wollen, müssen Sie dessen Flüchtlingseigenschaft durch die Vorlage des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge nachweisen. Alternativ kann eine Kopie des Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 1 oder 2 vorgelegt werden. Erst dann kann eine Gebührenbefreiung erfolgen.

Einholung des Vorlegalisationsvermerks

Das syrische Außenministerium unterhält in Damaskus und größeren syrischen Städten Büros, in denen die Vorlegalisation durch dafür zugelassene Beamte erteilt wird. Trotz der Entwicklungen im Lande handelt es sich hierbei um einen noch funktionierenden Teil des syrischen Urkundswesens. Auf dieser Grundlage kann derzeit noch für Personenstandsurkunden die Echtheit bestätigt werden. **Eine Legalisation durch die Botschaft Beirut ist nur mit diesem Vorlegalisationsvermerk möglich.** Es können an der Botschaft nur solche Vorvermerke überprüft werden, die ab Anfang **2012** auf Personenstandsurkunden angebracht wurden. Nach Erkenntnissen der Botschaft kann dieser Vermerk auch durch bevollmächtigte Dritte (Rechtsanwälte, Verwandte etc.) eingeholt werden. Die Botschaft Beirut kann hierzu keine ausdrücklichen Empfehlungen abgeben. Ältere Vorlegalisationsvermerke (von 2011, 2010, usw.) können leider nicht akzeptiert werden.

Beschaffung syrischer öffentlicher Urkunden durch die Botschaft

Die Botschaft Beirut kann bei der Beschaffung syrischer Urkunden nicht behilflich sein. Jedoch werden auch hier häufig bevollmächtigte Personen (Rechtsanwälte, Verwandte etc.) tätig. Aus der konsularischen Praxis ergibt sich, dass pro auf diesem Weg beschaffter Urkunde inkl. des oben genannten Vorlegalisationsvermerkes Kosten (je nach Schwierigkeit) von ca. EUR 20,- bis EUR 100,- anfallen, in Ausnahmefällen auch mehr.